

Satzung

über den Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark Sandhut“

(Sondergebiet Photovoltaikanlage)

vom 26. Juni 2024

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394) in Verbindung mit Art. 81 und Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 371) sowie Art. 23 bis 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385, ber. S. 586) hat der Marktgemeinderat Eslarn in öffentlicher Sitzung am 6. Februar 2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet Photovoltaikanlage „Solarpark Sandhut“, gefertigt von der RF Ingenieurberatung GmbH, Nabburg, als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der Planzeichnung vom 6. Februar 2024 (Lageplan Maßstab 1 : 1.000).

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

Teil 1 Vorhabenbezogener Bauungs- und Erschließungsplan mit Grünordnung

Planzeichnung M = 1 : 1.000

- I. Planliche und textliche Festsetzungen
- II. Planliche Hinweise
- III. Flächenübersicht
- Weitere Hinweise
- Verfahrensvermerke

Planung Externe Ausgleichsfläche Flur-Nr. 1334 Gmkg. Eslarn

Planung Externe Ausgleichsfläche Flur-Nr. 814 Gmkg. Eslarn

Teil 2 **Begründung**

Teil 3 **Umweltbericht**

Anlage Bestandsplan

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Eslarn, den 26. Juni 2024

Markt Eslarn

I.V.



Thomas Kleber
Zweiter Bürgermeister





Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 11
des Marktes Eslarn „Solarpark Sandhut“ (Sondergebiet Photovoltaikanlage)

Der Markt Eslarn hat mit Beschluss vom 6. Februar 2024 den
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark Sandhut“ (Sondergebiet
Photovoltaikanlage) als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB)
ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der
Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung beim Markt Eslarn im
Rathaus, Marktplatz 1 (Bauamt, Zimmer-Nr. 16, erster Stock, Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr, Montag von 13.00 bis 16.00 Uhr
und Mittwoch von 14.00 bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt
Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan kann auch auf der Internetseite des Marktes Eslarn unter
der Adresse www.eslarn.de abgerufen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von
Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die
Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der
dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung
der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des
Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Eslarn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.



Markt Eslarn

Eslarn, den 26. Juni 2024

I. V.

Thomas Kleber
Zweiter Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung

An die Amtstafel

angeheftet am **26. Juni 2024**

Abgenommen am

Eslarn, den

Reiner Gäbl
Erster Bürgermeister